

Suggestion und Hypnotismus im Recht.

Von Rechtsanwalt Dr. Theodor Traunstein.

(Fortsetzung.)

B. Das Strafrecht.

Die Bedeutung von Suggestion und Hypnotismus im Strafrecht ist bereits mehrfach von Juristen wie von Medicinern zum Gegenstande der Untersuchung gemacht worden. Außer der bereits früher erwähnten Literatur nennen wir noch: Meßmer, Mittelbare Thäterschaft in Verh. d. Hypn. im Strafrecht, 1892; Heberle, Hypnose und Suggestion im Strafrecht, 1893; Rämisch, Landgerichtsdirektor, Suggestion und Strafrecht, in Goldammer's Archiv für Strafrecht, 1893, Bd. 41 S. 96 ff.; Feltich, Landgerichtsrath, Bericht in derselben Zeitschrift S. 333 ff. Ferner die Berichte bei Großmann, Die Bedeutung der hypnotischen Suggestion als Heilmittel, 1894. Eine Fundgrube von Fällen ist die schon erwähnte Zeitschrift für Hypnotismus.

Der Hypnotismus kann im Strafrecht in zweifacher Richtung Bedeutung gewinnen: Verbrechen können geschehen an Hypnotisirten und durch Hypnotisirte.

1. Die Literatur berichtet eine Reihe von Fällen, in welchen Hypnotisirte Opfer eines Verbrechens geworden sind. Es handelt sich hierbei zumeist um Verbrechen wider die Sittlichkeit, obwohl natürlich auch andere Verbrechen, namentlich Delikte gegen das Eigenthum, nicht ausgeschlossen sind. Lilienthal führt dies darauf zurück, daß es meist Frauen sind, welche hypnotisirt werden, und daß bei ihnen der Zustand der Widerstandsunfähigkeit stärker zu Sittlichkeits- als zu Eigenthumsdelikten reizt.

Wichtig ist es, zu constatiren, daß der Hypnotismus keine neuen Elemente in das Strafrecht einführt, sondern daß sich diese Thatsache unter die vorhandenen Begriffsbestimmungen unterordnen läßt. Auch im Strafrecht ist die Cardinalfrage die, ob und wie weit durch Suggestion und Hypnose Bewußtlosigkeit herbeigeführt und die freie Willensbestimmung beeinträchtigt wird.

Die durch Hypnotismus hervorgerufene Willens- und Bewußtlosigkeit steht im Strafrecht der auf andere Weise entstandenen vollkommen gleich. Die Bewußtlosigkeit hat aber nur in dem Falle eines Sittlichkeitsdeliktes nach § 176 Biff. 2 des Strafgesetzbuches eine besondere Bedeutung. Außerdem kommt die Bewußtlosigkeit nicht als charakterisirendes Merkmal eines Spezialdeliktes, sondern höchstens als Strafzumessungsgrund in Betracht.

Mit Recht bemerkt Lilienthal, daß solche Verbrechen häufiger im lethargischen als im somnambulen Zustande verübt werden. Denn um ein intimes Verhältniß und seine Folgen mit einer Somnambulen herzustellen, bedarf es keiner unmittelbaren Suggestion. Der Hypnotiseur kann durch Verführung zu seinem Ziele gelangen. Beschränken sich die intimen Beziehungen auf den somnambulen Zustand, so handelt es sich um einen état second, während dessen eine freiwillige Hingabe sehr wohl denkbar ist. Ein solches Vorgehen ist zwar sittlich höchst verwerflich, aber das Strafrecht hat sich damit nicht zu befassen. Dies scheint uns genau im Falle Czynski vorzuliegen.

Dafür, daß falsche Anschuldigungen in der Hypnose suggerirt werden können, bietet Forel interessante Beispiele (a. a. O. S. 98, 99, 102). Auch die Kriminal-

praxis bietet dem Juristen häufig Gelegenheit zu derartigen Beobachtungen. Nicht allein durch Fremdsuggestionen, sondern sehr oft durch Autosuggestionen wird, namentlich bei geistig minderwerthigen Individuen, oft die Ueberzeugung hervorgerufen, daß eine dritte Person irgend ein Delikt begangen habe. Selbst wenn dann Anzeige bei der Polizei und Staatsanwaltschaft erfolgt und bei eingehender Recherche sich die Grundlosigkeit der gemachten Anzeige ergibt, verbleibt bei den Anzeigern häufig die auch durch die klarsten Beweise nicht zu erschütternde Ueberzeugung, daß von einer gewissen Person das genannte Verbrechen begangen worden ist.

Einen Beweis für die Stärke derartiger Suggestionen bildet eine Selbstmordsuggestion, von welcher vor einiger Zeit in den Blättern berichtet wurde. Eine elegante, junge Dame kommt zu einem Hamburger Arzte und erklärt diesem, daß sie sehr oft an Wahnvorstellungen leide und glaube, sich umbringen zu müssen. Bei der Consultation erfuhr der Arzt, daß ihr Mann ein Liebhaber hypnotischer Experimente sei. Der Arzt schöpfte Verdacht, als sie ihm weiter erzählte, ihr Gatte habe ihr Leben für 50,000 Mark versichern lassen, hypnotisirt die Dame in Gegenwart eines Zeugen und befahl ihr in diesem Zustande, ihm alles zu erzählen, was ihr Gatte ihr suggerirt habe. Im hypnotischen Zustande erzählte nun die Dame, daß ihr Mann ihr befohlen habe, sich zwei Monate nach dem Abschluß der Lebensversicherung zu tödten. Nach Ablauf dieser Zeit zahlte nämlich die betreffende Gesellschaft auch bei Selbstmord die Versicherungssumme aus. Darauf sei die Frau nach Wien geschickt worden, um dort durch Professor Kraft-Öbing geheilt zu werden. Ob der Fall auf Wahrheit beruht, wissen wir nicht; ein Dementi dieser Nachricht ist jedoch bis heute noch nicht zu lesen gewesen. Denkbar wäre es immerhin. Auch Forel berichtet von Selbstmordsuggestionen. Das Vorgehen dieses zärtlichen Ehegatten würde sich, vom rechtlichen Gesichtspunkte aus, als Mord bezw. als Mordversuch charakterisiren. Desgleichen können durch Suggestion auch Selbstbeschuldigungen veranlaßt werden (Forel, a. a. O. S. 202).

2. Die Herbeiführung des hypnotischen Zustandes als solche ist nicht strafbar. Sie wird es aber dann, wenn sie für den Hypnotisirten schädliche Folgen nach sich gezogen hat. Forel erklärt unter Berufung auf eine Reihe anderer Autoritäten aus der Schule von Nancy kategorisch (S. 131 a. a. O.), daß er und diese anderen, gestützt auf ein Material von vielen Tausend hypnotisirter Personen, nie einen Fall von ernster oder dauernder Schädigung der geistigen oder körperlichen Gesundheit durch die Hypnose beobachtet haben. Doch auch er gibt zu, daß Autosuggestionen und Anfälle von hysterischen, vorübergehende leichte Eingenommenheit des Kopfes u. dgl. mehr, sowie bei den ersten Versuchen und nach mangelhafter Uebung auch wohl ein paar Mal Verfallen in Autohypnose beobachtet worden sind, und daß Schädigungen zum Theil auf Anwendung schlechter Methoden, zum Theil auf der Einfalt ungeschickter Operateure, zum Theil auf frevelhaften Experimenten beruhen. Gefährlich ist insbesondere die Möglichkeit einer eintretenden Autohypnose, welche bei längerer Dauer zu einem verbleibenden Doppelleben führen kann, sowie die Wirkung der sogenannten hypnotischen Dressur. Es besteht also — gleichviel in welchem Maße — thatsächlich die Möglichkeit

einer Schädigung an der körperlichen Gesundheit, also einer strafbaren Körperverletzung nach § 223 des Strafgesetzbuches, vorausgesetzt, daß es sich um eine vorsätzliche Verletzung handelt. Andernfalls ist lediglich ein Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung nach § 230 eod. gegeben.

Es kann auch eine schwere Körperverletzung von §§ 224 u. 225 vorkommen. So, wenn ein Behandler in Hysterie und dauernden Somnambulismus verfällt. Denn beide erscheinen als „Siechthum“. Ebenso kann der Keim zu einer Geisteskrankheit gelegt werden. In allen Fällen tritt auch die Verpflichtung zu einer entsprechenden Buße ein.

Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung wird durch Einwilligung des Hypnotisierten nicht ausgeschlossen. So hat auch das Reichsgericht in der Sammlung der Entscheidungen (cit. F.) Bd. II. S. 442 entschieden. Ist die Einwilligung gegeben, so ist die Hypnotisierung nicht strafbar, außer es würde sich um Personen handeln, deren Einwilligung rechtlich bedeutungslos ist. Ein derartiger Fall spielte vor dem Landgericht Nürnberg. Der Commis P. versuchte eine Kellnerin, welche ihn bediente, dadurch zu hypnotisieren, daß er sie aufforderte, ihm anhaltend in's Auge zu schauen, wodurch sie in einen schlafähnlichen Zustand versetzt wurde. Das Landgericht erkannte auf Freisprechung in der Annahme, daß der Commis nicht im Bewußtsein der Widerrechtlichkeit handelte und der Meinung sein konnte, daß die Kellnerin, in deren Beisein er schon öfter hypnotisiert hatte, die Folgen kannte und freiwillig seiner Aufforderung entsprochen habe. (Vgl. Heberle a. a. D. S. 18.)

Hätten diese Umstände der Widerrechtlichkeit und der nicht vorhandenen freiwilligen Hingabe nicht vorgelegen, so wäre ein Vergehen der Freiheitsberaubung nach § 239 des St.G.B. vorgelegen.

Diese Strafbestimmung tritt immer da ein, wo der kataleptische und lethargische Zustand hypnotisch hervorgerufen wird. Er gilt aber auch für den Somnambulismus; denn auch bei ihm fehlt die Freiheit, die innere Fähigkeit der freien Willensbestimmung.

Das Verfehlen in den hypnotischen Zustand kann sich als eine Nötigung im Sinne des § 240 des St.G.B. darstellen. Wegen Nötigung wird bestraft, wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Der Begriff der „Gewalt“ setzt nicht nothwendigerweise einen physischen Kraftaufwand voraus, es genügt ein Verfahren, welches den Menschen widerstandsunfähig macht. So kann sich auch die Beibringung narkotischer Mittel als Gewaltanwendung darstellen, und dies muß ebenso sehr für den Hypnotismus gelten, dessen Wirkungen nicht mit Unrecht mit denjenigen des Giftes verglichen werden. Diese Rechtsauffassung stimmt mit der von Vienthal überein. Unbestritten ist es keineswegs. Der Commentator des Strafgesetzbuches v. Olshausen will hierin nicht Gewalt, sondern List finden. Auch der Strafrechtslehrer v. Liszt schließt sich dieser Anschauung an. Ferner ist bei Menschenraub, Verführung, Raub und Erpressung die Benützung des hypnotischen Zustandes denkbar.

3. Die Möglichkeit, daß von Hypnotisierten während der Dauer der Hypnose Verbrechen begangen werden, ist theoretisch zwar zuzugeben, dürfte aber selten eintreten. In allen diesen Fällen wird es sich um einen Zustand der Unzurechnungsfähigkeit handeln, in welchen der

Thäter durch unwiderstehliche (nämlich die hypnotische) Gewalt zu der Handlung genötigt worden ist. Die Strafbarkeit ist hier durch § 52 des R.Str.G.B. ausgeschlossen. Wichtiger ist die Möglichkeit der Begehung von Verbrechen, welche im Wachen, aber in Folge einer hypnotischen Suggestion begangen werden. Der französische Jurist Biégois hält die Begehung aller Verbrechen in diesem Zustande für möglich und wahrscheinlich, namentlich fürchtet er den Einfluß des falschen Zeugnisses. In der That ist es nicht immer leicht, falsche Zeugnisse als solche zu erkennen, um so mehr gilt das für die durch Hypnose hervorgerufenen. Wir werden diese Frage noch unter C. würdigen.

Die Gefahr hypnotischer Verbrechen ist im allgemeinen keine besonders große, weil hiezu besondere individuelle Veranlagungen die nothwendige Voraussetzung bilden. Die ethische oder ästhetische Reaction der normalen Person gegenüber einer unästhetischen oder unethischen posthypnotischen Suggestion ist sehr verschieden. (Vergl. Forel a. a. D. S. 196.) Forel meint, wer wenig Gewissen hat, wird ceteris paribus einer Criminalsuggestion viel leichter Folge leisten, als wer ein stark entwickeltes Gewissen hat. Freilich gibt es auch Somnambulen, die fast absolut widerstandslos jedweder Suggestion Folge leisten. Die relativ größte und am ehesten erfolgreiche, aber auch am schwersten zu erweisende Möglichkeit der Begehung von Verbrechen bietet die Suggestion à échéaux mit Eingebung der Amnesie und der freien Willensbestimmung.

Juristisch sind alle diese Fälle folgendermaßen zu construieren. Wenn der Hypnotisierte im normalen Zustande mit der Hypnotisierung und der in diesem Zustande erfolgenden Verbrechenseingebung einverstanden war, gehorcht er nicht allein dem fremden Willen, sondern zugleich dem eigenen durch fremde Mitwirkung nur nach gefestigtem Willensentschluß. (Vienthal.) Der Hypnotiseur ist lediglich Mitthäter oder Gehilfe im juristischen Sinne. Hat dagegen der Hypnotisierte keine Einwilligung zur Hypnose oder zu dem in der Hypnose von ihm zu begehenden Verbrechen gegeben, so trifft den Hypnotiseur die alleinige strafrechtliche Verantwortlichkeit, er ist mittelbarer Selbstthäter und wird als solcher bestraft.

(Schluß folgt.)

Cardinal Mannings „Neun Hindernisse“. Erwiderung.

Der ch-Rezensent der Augsburger Postzeitungs-Beilage (Nr. 65, vom 13. Nov.) hat schon durch den Ton seiner Ausfälle (die er „begründete Kritik“ nennt) sich des Rechts auf eine Erwiderung begeben. Deswegen wollten wir überhaupt nichts entgegenen.

Von einem sehr erfahrenen Mann jedoch aufmerksam gemacht, daß Schweigen hier in Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache nicht angezeigt sei, erkläre ich folgendes:

1. Die Glaubwürdigkeit Purcell's kann nicht im mindesten in Zweifel bezogen werden, obwohl ich pg. 77 meiner Schrift betonte, daß „Widersprüche, Zweideutigkeiten und Unbestimmtheiten“ dem Biographen Manning's „nicht ganz mit Unrecht“ zum Vorwurf gemacht wurden.

Purcell's Kapiteleinleitungen, Reflexionen und Schlußfolgerungen lassen sich nämlich sofort kontrolliren, da er stets den Cardinal

(oder früheren Archidiacon) in Briefen und Tagebuchnotizen selber sprechend einführt. Wohl an 1000 Briefe von Manning und andern, sowie außerordentlich zahlreiche Tagebuchblätter sind in dem Werke in extenso wörtlich abgedruckt, Purcell sagt Preface, VI: „it was my duty and my delight, to let the chief actor in this complex drama tell the tale of his own life, and, as far as may be, in his own words“. Hiemit schlug der Biograph einen Weg ein, der ganz der Anschauung des hochberühmten und tiefgelehrten Cardinals Newman entsprach, eine Methode, die, aller Bemäntelung, Idealisierung und stillschweigenden Unterdrückung abhold, den Helden des geschichtlichen Dramas — selbst in seiner innersten Innen-Seite — darstellt. Newman schreibt in Bezug auf Verschweigungen in großen Geschichtswerken: „Here another great subject opens upon us, when I ought to be bringing these remarks to an end; I mean the endemic perennial fidget which possesses us about giving scandal; facts are omitted in great histories, or glosses are put on memorable acts, because they are thought not edifying, whereas of all scandals such omissions, such glosses are the greatest.“ („Historical Sketches“, Vol. II, pg. 231.)

Wollte nun Purcell eine wahre Geschichte Mannings schreiben, so konnte er es nicht ohne Veröffentlichung der meisten ihm überlassenen Documente, Diarien und Briefe. Mag man auch seufzen über „Judiskretion“ u. dergl., Purcell stellte sich durch die Mittheilung selbst der intimsten Briefe des Cardinals nur auf den Standpunkt Newman's, welcher schreibt: „It has been a hobby of mine, though perhaps it is a truism and not a hobby, that the true life of a man is in his letters. . . . Not only for the interests of a biography, but for arriving at the inside of things, the publication of letters is the true methode. Biographers varnish, they assign motives, they conjecture feelings . . . ; but contemporary letters are facts.“ Dasselbe gilt von Tagebucheinträgen und von Skizzen, wie Manning sie z. B. niederschrieb über die Orden und über die „Neun Hindernisse“ u. dergl.

Bei solcher Methode der Geschichtsschreibung ist es dem Leser ermöglicht, sich sein eigenes Urtheil zu bilden. Dies ist auch der Fall bei Purcell's „Life of Card. Manning“, wie jeder weiß, der es gelesen hat.

Unter diesen Umständen fallen die etwa vorkommenden, sich widersprechenden Urtheile nicht so sehr in's Gewicht, daß man sogleich die ganze Glaubwürdigkeit eines Autors mit Recht in Zweifel ziehen dürfte und könnte.

Wenn Purcell's Mittheilungen überdies in irgend einem Punkte interpolirt oder gefälscht wären, dann hätte Card. Vaughan und hätten die vier Testamentsexecutoren (Rob. Butler, Thomas Dillon, Walter Richards und Cornel. Keens) und hätten die Väter der Gesellschaft Jesu dies längst bewiesen — aber das ist unmöglich! Hieraus wird klar, was die Verdächtigung der Autorität Purcell's zu bedeuten hat — und: aus welchen, großen Motiven diese veruchte Verdächtigung entspringt. Nicht alles, was unbequem empfunden wird, ist deswegen auch schon unwahr!

Was die zum Theil zugegebenen Widersprüche Purcell's speciell angeht, so wurde er in den von mir ange deuteten Widerspruch bezüglich der Stellung Mannings zu den Jesuiten gewissermaßen hineingebrängt. „Even before publication (of the Life of Card. Manning) I was urged, with singular vehemence and pertinacity, to adopt the policy of suppression“ — so gesteht der Biograph selbst (Nineteenth Century, Okt. 1896, pg. 537). Damit war er vor die schwierige Aufgabe gestellt, zwei Parteien gerecht zu werden, bis endlich die angeborene Wahrheitsliebe dieses englischen Schriftstellers zum endgiltigen Durchbruch kam auch in diesem Punkte (cfr. meine Schrift, pag. 79, 81, 83). Um so weniger kann aber dann auf diesen vom Autor selbst bezeugten Widerspruch ein genereller Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit gegründet werden. Kurz: wie wünschenswerth es manchen auch erscheinen mag, Purcell als Fälscher und Lügner gebrandmarkt zu sehen — dieser höchst begreifliche Wunsch bleibt unerfüllbar!

Genso ist es „love's lost labour“, den „Spectator“ zu verdächtigen. Dieser tiefgelehrte Kenner der Kirchen- und Profangeschichte steht höher, als daß ihm ein ch-Recensent das Handwasser zu reichen vermöchte. Nur hat Spectator den Fehler, den Shakespeare's „Julius Cäsar“ rügt: „Er denkt zu viel, die Leute sind gefährlich“ (1. Act, Sc. 2. *)

2. u. 3. Psychologische Widersprüche in einem Charakterbilde sind keine logischen Widersprüche. Letztere verstoßen allerdings per se gegen die unwandelbaren und nothwendigen Naturgesetze des Denkens; erstere bewegen sich auf dem Gebiete des freien Willens und harren infolgedessen oft lange ihrer Lösung.

Im Uebrigen bitten wir den ch-Recensenten, mit Ruhe und ohne Gefäßigkeit unsere „Klärung und Ergänzung“ nochmals lesen, aber nicht bloß durchfliegen zu wollen: dann wird ihm sein dritter Punkt von selbst als Verzerrung und Verkehrung klar werden. Ein altes englisches Sprichwort lautet: „Honesty is the best policy“ (Ehrlichkeit — ohne Parteilichkeit und blinde Voreingenommenheit — ist die beste Politik)!

Dies Wort gilt auch von jenem „Kritiker“, der mich wegen eines vergessenen Schlußzeichens interpellirt. Wenn er weiß — und das kann er aus dem Zusammenhang wissen — daß ich es vergaß: warum dann die Frage?

Auch ich habe eine Frage: Wenn man sich in seltener Mikrologie an ein Schlußzeichen hängt, warum hat man so beharrlich geschwiegen über Dr. Braun's grobe Uebersetzungsfehler, welche dieser ganz stillschweigend bis auf einen (im 2. Hinderniß Mannings) corrigirt hat? (cfr. 3. u. 4. Aufl. seines „Distinguo“).

Zum Schluß spreche ich den beiden Kritikern den besten Dank aus für die Beweise, welche sie mir für die S. 82 und 89 meiner Schrift niedergelegten Behauptungen geliefert haben.

Friedrich Nietzsche sagt einmal: „Schauen wir uns in's Angesicht, mein Herr, wir sind Hyperboräer.“ . . . Aber: ist die décadence, die der unglückliche Philosoph

* Diese Argumente erinnern uns sehr an eine Zeit, welche Herr „Gerh. Wahrmit“ nicht miterlebt hat — an die Zeit der „Döllingerei“. Daß der „Spectator“ ein sehr gelehrter Herr ist, weiß man ziemlich allgemein; aber ebenso ist Thatsache, daß es viele denkende Leute und maßgebende Stellen gibt, die seine Autorität eben doch nur mit gewisser Reserve anerkennen. D. Red.

unserer Zeit vorwirft, wirkliche Wahrheit? . . . Auch im Katholicismus?

Würzburg, 24. November 1897.

Gerhart Wahrmut.

Recensionen und Notizen.

Kalender von Desclée, De Brouwer & Cie. in Bruges (Belgien).

B. Vor uns liegt eine ganze Reihe französischer Kalender, alle herausgegeben von der so verdienstvollen und opferwilligen Gesellschaft vom hl. Augustinus, Desclée, De Brouwer & Cie. in Bruges. Vielleicht ist eine kurze Parallele zwischen ihnen und unsern deutschen nicht uninteressant. Zuerst zu den Almanachs. Nicht weniger als elf verschiedene Kalender in Buchform, mehrere sogar in Lurus- und noch in gewöhnlicher Ausgabe, im Preis von 10 Cent. bis 5 Fes., erscheinen bei Desclée. Sie haben fast alle stärkeres und besseres Papier, theilweise auch bessere Typen, stehen aber weit hinter unsern deutschen katholischen Kalendern zurück, was Anordnung und besonders was Illustration betrifft. Das gilt auch von den vielgelesenen Almanachs catholique, A. des familles, A. des enfants de Marie, A. de S. Antoine etc. Dagegen sind unsere Nachbarn weiter als wir voran in katholischen Abreiß- und Wandkalendern. In Abreißkalendern wären wir in Deutschland ja eigentlich noch ganz in Abhängigkeit vom Indifferentismus, wenn nicht hier feinen wirklich trefflichen Abreißkalender ausgegeben hätte (und Aud. Barth in Aachen, D. N.). Die Firma Desclée dagegen bietet jedes Jahr 23 religiöse und 5 profane Calendriers à effeuiller. So z. B. Cal. du Sacré Coeur, de la S. Vierge, Cal. de s. Augustin, de s. Thérèse, de s. Paul, de s. Alphonse, de s. François de Sales, de la Vie des Saints, de Bossuet etc., unter den profanen den Cal. des Maximes, Cal. littéraire u. a. Die Preise wechseln von 40 Cent. bis 350 Fes., je nach Schönheit des Blocks und des Cartons. Auch die Wandkalender (calendriers plats) von Desclée, besonders die größeren (55 x 44 Centimeter) wären nachahmenswerth, sie bieten nämlich in der Mitte der Tafel trefflich ausgeführte Chromobilder; es liegt uns z. B. ein solches vor mit dem Farbenbild des Papstes, ferner mit einem köstlichen Bilde einer Erscheinung aus dem Leben des hl. Antonius, ebenso noch andere, die um den billigen Preis von 40 Cent., auf starke Pappe aufgezo-gen, eine hübsche Zimmerzierde bilden.

Natur und Glaube. Naturwissenschaftliche Zeitschrift zur Belehrung und Unterhaltung auf positiv gläubiger Grundlage. Herausgegeben von Dr. A. G. Weiß, I. Lycéalprofessor in Freising. München, Verlag von Rudolf Wbt.

Diese Monatschrift erscheint am 15. jeden Monats. — Abonnementspreis für den Jahrgang M. 3.—, mit Postaufsendung M. 3.40. — Alle Buchhandlungen des In- und Auslandes nehmen Abonnements entgegen; auch kann direkt bei der Verlagsbuchhandlung Rudolf Wbt in München abonniert werden. Diese neue Zeitschrift hat den ungetheiltesten Beifall aller positiv gläubigen Katholiken gefunden, und sämtliche bis jetzt erschienenen Besprechungen drücken sich hochbefriedigt über den Inhalt und die energische Haltung aus. In der That fällt diese Zeitschrift eine tiefgeföhlte Lücke in der katholischen Literatur aus; sie ist berufen, in dem gewaltigen Kampfe des Glaubens gegen den ungläubigen, die ganze Weltordnung stürmenden Materialismus eine führende Rolle zu übernehmen. Allen, welche in diesem Kampfe der Wahrheit mitkämpfen wollen, — und das soll und muß jeder gebildete Katholik thun, — sei daher die Monatschrift „Natur und Glaube“ zum Abonnement angelegentlich empfohlen. Aus dem reichen Inhalte der bis jetzt vorliegenden Hefte heben wir besonders hervor nachfolgende hochinteressante Abhandlungen: Die Katholiken und die Naturwissenschaft. — Wie man die Abstammungslehre beweist. — Hat die Annahme einer Urzeugung wissenschaftliche Berechtigung? — Naturwissenschaftliche Agrarpolitik. — Nervöse Menschen, von Dr. med. Lehner. — Neue Methode zur Erzielung neuer Rassen von Kulturpflanzen. — Der Kampf um's Dasein.

Verantw. Redacteur: Ad. Haas in Augsburg. — Druck u. Verlag des Lit. Instituts von Haas & Grubherr in Augsburg.

— Wie oft dreht sich die Erde im Jahr? — Die Bibel und die Resultate der Naturforschung. — Albert der Große und seine Bedeutung für die Naturforschung. — Sind Thiere im Stande sich unabhängig von der Pflanzenwelt zu ernähren? — Braucht die Abstammungslehre noch Beweise für die Abstammung des Menschen vom Affen? —

Vita Domini nostri Jesu Christi e quatuor Evangelis ipsis ss. librorum verbis concinnata a Joanne Bapt. Lohmann, S. J. Editio altera. Paderbornae (Junfermann) 1897. VIII, 250 p. M. 3.60.

Wenn es schon für den Einzelnen gilt, sich durch die Nachfolge Jesu zu heiligen, so muß speciell für den zur Seelsorge Berufenen und namentlich für den in der Seelsorge thätigen Priester das Beispiel Jesu in seiner öffentlichen Wirksamkeit der stete Gegenstand des Studiums und der Meditation sein. Gerade durch die (tägliche) Betrachtung des gottmenschlichen Lebens Jesu wird der Priester seine Pflichten wie gegen sich selbst, so auch gegenüber der ihm anvertrauten Herde immer besser erkennen. Ein vortreffliches Mittel hierzu ist die von P. Lohmann hergestellte und von P. Cathrein ins Lateinische übertragene Evangelienharmonie, wovon jetzt die zweite Auflage erschienen ist. In fortlaufend chronologischer Reihenfolge wird das Leben Jesu mit den Worten der Heiligen Schrift selbst erzählt, und im Kleindruck sind nochmals die Schriftberichte nebst Angabe der Capitel und Verse beigelegt, so daß nicht ein Wort fehlt, das sich bei den Evangelisten findet. In den Indices sind die Parallelen, speciell die des Matthäus, und die Sonn- und Festtags-Evangelien genau und übersichtlich verzeichnet. Den Schluß bildet eine gute Karte von Palästina zur Zeit Jesu. Dem Seelsorgsgewissen wie dem Studierenden der Theologie sei das Diatesaron bestens empfohlen!

T.

A. K.

Geschichte des Kalvarienberges zu Tölz und der Eremiten-Congregation in Bisthum Freising. (Selbstverlag des Verfassers. Preis 1 M. 50 Pf.)

2. Der gegenwärtige H. D. Benefiziat am Kalvarienberg zu Tölz, Michael Förner, ein sehr verdienstliches Mitglied des historischen Vereins für das bayerische Oberland in Tölz, hat unter obigem Titel ein Buch verfaßt, das der Öffentlichkeit nicht unbekannt bleiben sollte. Es möchte — nach dem Titel zu schließen — vielleicht scheinen, genanntes Werk könne nur lokales Interesse beanspruchen oder sei wenigstens nicht über das Erzbisthum München-Freising hinaus von Bedeutung. Dem gegenüber dürfte richtig sein, daß obige Schrift allgemeine Beachtung bei der Gelehrtenwelt verdient. Abgesehen davon, daß der Verfasser mit unsäglicher Mühe zu seinem Werke Material — zumest bei Privaten — erst zusammenzusuchen mußte (es gelang ihm bei dieser mühsamen Arbeit, wie es im Vorwort heißt, mehr als 3000 Urkunden auszufundstücken), kostete es ihm nicht weniger Mühe, diese Dokumente zu studiren und entsprechend zu verwerthen; es ist ihm aber dieses schwere Stück Arbeit im Laufe der Jahre vortrefflich gelungen, und er hat es verstanden, mit gutem Geschick und großer Objektivität die gesammelten Beweismomente auch kritisch zu beleuchten; dabei ist Form und Sprache gefällig. Bei Durchgehung der Schrift ist es wirklich interessant, zu sehen, wie eine Stiftung so allmählig ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden konnte, so daß man später keine Ahnung mehr davon hatte, daß diese Verwendung dem Stiftungszwecke in keiner Weise entspreche. Diesen Schneefengang in all' seinen Windungen aufgedeckt zu haben, ist das Verdienst des eifrigen Verfassers; und am Schluß der Schrift angelangt, wünscht man gerne mit ihm, es möchte das Unrecht, das am Kalvarienberg so lange Zeit hindurch begangen worden, jetzt, nachdem es einmal aufgedeckt, auch beseitigt werden. Wer Interesse für derlei Abhandlungen hat, wird gewiß nicht unbefriedigt bleiben von dieser Lektüre. Wer aber vollends den Kalvarienberg aus eigener Anschauung kennt, wird mit Spannung verfolgen die Geschichte dieses hl. Berges, den ein verdienstvoller, längst heimgegangener Verwalter, Kiesel mit Namen, gewiß nicht mit Unrecht bezeichnet hat als „eine wahre Krone des Marktes Tölz und eine Perle des bayerischen Vaterlandes“.